



**GEMEINDE BREITENSTEIN
2673 BREITENSTEIN
BEZIRK NEUNKIRCHEN
LAND NIEDERÖSTERREICH**

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenstein hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Breitenstein

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Breitenstein werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 173,00), das sind € 8,65, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.238.680,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.160 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist die Gemeindevasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindevasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsbetrag wird mit € **19,00 pro m³ / h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ / h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	19,00	57,00
7	19,00	133,00
20	19,00	380,00

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr wird mit der Vorschreibung im 1. Quartal jeden Jahres verrechnet.

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 300 m³ im Ablesungszeitraum mit **€ 1,70** festgesetzt, für jeden weiteren m³ im Ablesungszeitraum mit **€ 1,65** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. 1. Jänner bis 31. März
 3. 1. April bis 30. Juni
 4. 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zu Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Breitenstein, am 15.06.2016

Der Bürgermeister

Engelbert Rinnhofer

angeschlagen am: 16.06.2016

abgenommen am: 01.07.2016